

## **Anmelde- und Teilnahmebedingungen für die Ferienwoche der Gemeinde Wolfsegg**

1. Die Teilnahme an den Aktionen ist vorwiegend den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Wolfsegg gestattet. Bei freien Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
2. Die Einzahlung der Teilnahmegebühr erfolgt **ausschließlich per Überweisung**.
3. Für die Teilnahme an der Ferienaktion ist eine schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Kostenpflichtige Aktionen sind an:  
IBAN: DE84 7506 9061 0002 7010 30, BIC: GENODEF1HEM, Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG zu überweisen. Der Teilnehmer ist erst dann verbindlich angemeldet.
4. Tritt ein Teilnehmer von der Aktion zurück, so wird die Gebühr nicht zurück erstattet. Sie fällt dann nicht an, wenn ein anderer geeigneter Ersatzteilnehmer verbindlich angemeldet wird. Im Krankheitsfall kann der volle Teilnehmerbeitrag zurück erstattet werden, wenn ein ärztliches Attest vor Beginn der Freizeitmaßnahme vorgelegt wird und die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form erfolgt.
5. Nähere Informationen über die einzelnen Aktivitäten können auf der Internetseite der Gemeinde Wolfsegg abgerufen werden.
6. Die Gemeinde Wolfsegg hat für die Teilnehmer eine nachrangige Haftpflicht- und einen Unfallversicherung abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung tritt jedoch nicht ein, falls ein Teilnehmer mutwillig oder entgegen den Anweisungen der Betreuer handelt.
7. Die Gemeinde Wolfsegg und die Leiter der jeweiligen Freizeiten sind bei der Anmeldung und bei Beginn der einzelnen Freizeitmaßnahme über Besonderheiten eines Teilnehmers, z. B. Allergien, regelmäßige Medikamenteneinnahme, akute und chronische Krankheit, Diabetes etc. zu informieren. Die Teilnahme erfolgt in solchen Fällen auf eigenes Risiko.
8. Den Teilnehmern ist die Teilnahme an allen Programmpunkten gestattet. Insbesondere gilt dies auch für das Baden in offenen Gewässern, wenn nicht schriftlich von den Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde oder des Leiters der Freizeit ein Verbot ausgesprochen wird.
9. Gelegentlich berichtet die örtliche Presse über die Ferienaktion. Außerdem machen die einzelnen Gruppen Foto- und/oder Videoaufnahmen, die in Printmedien oder/und im Internet veröffentlicht und für die eigene Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Mit der Veröffentlichung eines Bildes ihres Kindes sind die Eltern einverstanden, wenn nicht schriftlich von den Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde Wolfsegg ein Verbot ausgesprochen wird.
10. Während der Ferienwoche sind die Betreuer Beauftragte der Gemeinde Wolfsegg. Sie sind Erziehungsberechtigte nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des JuSchG. Die Betreuer sind verpflichtet, die Teilnehmer nach bestem Wissen und Gewissen zu beaufsichtigen und zu betreuen. Falls einzelne Teilnehmer ernstlich das Gelingen einer Freizeit gefährden, so können sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
11. Auf die Datenschutzerklärung der Gemeindeverwaltung wird verwiesen:  
<http://www.wolfsegg.de/index.asp?naviid={611662C8-D65B-4AD5-94B3-7F0CA45B8AF9}>